

2054/AB XX.GP

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1 :

Die gegenständliche Arbeitsgruppe hat sich mit der Entwicklung entsprechender Modelle der Freizeitunfall- und Haushaltsunfallversicherung beschäftigt. Unter Einbeziehung der Sozialpartner konnte bei sorgfältiger Abwägung aller Auswirkungen der verschiedenen Lösungsvorschläge übereinstimmend keine Alternative zum bisherigen Versicherungsschutz der "Freizeitunfälle" gefunden werden. Dies vor allem deshalb, weil die soziale Krankenversicherung bereits derzeit auch bei Freizeitunfällen nach dem Finalitätsprinzip die Sachleistungen (Krankenbehandlung, medizinische Rehabilitation) auf nahezu gleichem Niveau wie die gesetzliche Unfallversicherung bei Arbeitsunfällen erbringt.

Zu Frage 2:

Sofern es den Schutz der sozialen Krankenversicherung betrifft, kann davon ausgegangen werden, daß 99,90% der österreichischen Bevölkerung kranken- und damit auch "freizeitunfallversichert" sind.

Sollte in der Anfrage die Dichte der Privatversicherungen in diesem Bereich angesprochen sein, so sind mir - auch mangels Ressortzuständigkeit - solche Daten nicht bekannt.

Zu Frage 3:

Statistische Daten betreffend die Entwicklungen der letzten Jahre in der privaten Unfallvorsorge sind mir nicht bekannt.

Zu Frage 4:

Abgesehen von mit dem Begriff "Extremsportart" verbundener Definitions- und Abgrenzungsfragen, darf darauf hingewiesen werden, daß die Sozialversicherung eine solche Abgrenzung aus folgenden Gründen auch nicht braucht und somit auch nicht kennt.

Wie bereits zur Frage 1 ausgeführt, orientiert sich die Kranken- und Pensionsversicherung bei der Erbringung der Leistungen grundsätzlich nicht an den Ursachen der Krankheit, Invalidität oder Erwerbsunfähigkeit (sieht man von einigen Leistungsausschließungsgründen ab), sondern am Finalitätsprinzip. Final ausgerichtet ist eine Versicherung dann, wenn sie für einen bestimmten Zustand (zB Krankheit, Invalidität, Dienstunfähigkeit) ungeachtet seiner Ursache stets die gleiche Leistung bereitstellt. Dies gilt besonders auch für den Bereich der Heim-, Freizeit- und Sportunfälle. Daher steht in der Sozialversicherung der Zweck, das Ziel im Vordergrund, das ist vor allem die Wiederherstellung der Gesundheit.

Der Begriff "Extremsportler" ist in der Sozialversicherung nicht relevant und wird daher auch im ASVG und seinen parallelen Nebengesetzen nicht definiert.

Zu Frage 5:

Es gibt keine allgemein gültige Definition des Begriffes Extremsportarten. Darüber hinaus halte ich in diesem Zusammenhang die Senkung des Risikos durch entsprechende Ausbildung, Regeln und Ausrüstung (= Prävention) viel wichtiger. Dies kann durch die Einführung einer obligatorischen Haftpflichtversicherung nicht erreicht werden.

Zur Frage 6:

Wie schon unter Frage 5 ausgeführt, gibt es keine allgemein gültige Definition des Begriffes "Extremsportarten".

Das Institut Sicher Leben zählt dazu beispielsweise:

- Drachenfliegen/Paragleiten (Fallschirmspringen/Segeln)
- Rafting/Tauchen/Wildwasserfahrten
- Felsklettern/Eisklettern/Mountainbiking
- Bungee-Jumping
- Kampfsportarten (Boxen)
- Motorsportarten.

Die Kosten für Unfälle in diesem Bereich können nicht beziffert werden.

Zu Frage 7:

Diesbezügliche Aussagen können nicht getroffen werden.